

wird sich also wundern, wenn dieser oder jene nicht losgesprochen wurde.“ Vielleicht dürfte diese Bemerkung unseres Landseelsorgers manchem allzu ängstlichen Beichtvater behufs des Absolvieren — Nichtabsolvieren in unserem Falle zu einiger Beruhigung dienen. Anstatt einem Pönitenten an seinem guten Rufe zu schaden, hat hier die denegatio absolutionis vielleicht sogar das Gute, daß die Leute wenigstens sehen, daß nicht alle: „Jungfrauen und S . . . , Konfubinarier und Enthaltfame“ auf gleiche Weise behandelt werden, was den Guten nur zur Genugtuung gereichen kann, den Schlechten, aber noch nicht ganz Verdorbenen, eine heilsame Furcht vor dem Laster einflößen wird.

P. D.

V. (Giltigkeit einer vor dem Standesbeamten zu Regensburg geschlossenen Zivil-Misch-Ehe.) Ein gebürtiger Oesterreicher aus Wien, katholisch, hat zu Regensburg vor dem Standesbeamten eine Zivil-Misch-Ehe mit einer Protestantin aus Hamburg, welche sich erst 14 Tage zu Regensburg aufhielt, geschlossen und bittet, daß seine Ehe vor dem Forum der katholischen Kirche für ungiltig erklärt werde, weil 1. in diesem Falle das Ehehindernis der Klandestinität obwalte und die declaratio Benedictina auf Bayern nicht ausgedehnt werden dürfe, 2. weil wenn auch die Zivilehe der Protestanten in Regensburg giltig wäre, seine Frau doch niemals die protestantische Kirche besucht habe, daher zur protestantischen Gemeinde zu Regensburg nicht gerechnet werden dürfe, 3. weil beide Eheleute nur die Absicht gehabt hätten, die für die bürgerliche Rechtsgiltigkeit erforderliche Formalität zu erfüllen; die rechtsgiltige, unauflösliche Eheeinwilligung hätte erst später vor dem katholischen Pfarrer geschehen sollen, was jedoch aus Berufsrücksichten immer wieder aufgeschoben wurde. Nach zwei Jahren verließ die Frau den Mann, wanderte nach Amerika aus und soll sich dort wieder verhehlicht haben. Es entsteht die Frage: Kann diese Ehe für ungiltig erklärt werden, damit der katholische Teil zu einer neuen Ehe schreiten könne?

Was vor allem die zivilrechtliche Giltigkeit der Ehe anbelangt, so wurde dieselbe nach den beigebrachten Aufgebots- und Eheschließungs-Bescheinigungen vor dem Standesamte zu Regensburg in aller gesetzlichen Form geschlossen; sie wird daher nach § 75 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auch in Oesterreich für giltig angesehen, zumal der katholische Teil ein Ehezertifikat vom Wiener Magistrat vor der Eheschließung beigebracht hat.

Ad 1. Ob kirchlicherseits in diesem Falle das Ehehindernis der Klandestinität vorhanden sei, hängt davon ab, ob das Dekret Tametsi zu Regensburg verkündet und wann es in Ansehung des protestantischen Teiles verkündet wurde. Gaspari sagt diesbezüglich (Tract. canonicus de matrim. n. 893—896): „Matrimonia et haereticorum et matrimonia mixta valida sunt, a) si in illa regione lex Tridentina nullatenus promulgata est; b) si promulgata quidem

est, sed eo tempore, quo acatholici jam habebant pacificum religionis exercitium, atque in ea regione sua templa suosque ministros habebant.“

Auf eine bezüglichliche Anfrage antwortete das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat zu Regensburg, wie folgt: a) Das Dekret „Tametsi“ ist zu Regensburg formell verkündet worden, und zwar auf Grund einer im Archive aufbewahrten bischöflichen Verordnung vom 17. Oktober 1580, in der es heißt: „Der Beschluß des Konzils von Trient (24. Sitzung von der Verbesserung in Betreff der Ehe, I. Hauptstück) gegen geheime Ehen soll zu gewissen Zeiten von allen Kanzeln verlesen und erklärt und vom 27. Dezember dieses Jahres ab genau befolgt werden.“ b) Schon viel früher hatte sich jedoch in der Stadt Regensburg nach und nach eine eigene protestantische Gemeinde gebildet, deren pfarrliche Organisation bereits im Jahre 1542 zur Vollendung kam. c) Darum werden auf Grund des sub a) Gesagten et propter individuitatem contractus auch alle lediglich vor dem Standesbeamten geschlossenen Zivil-Misch-Ehen ex capite clandestinitatis als giltig erachtet.“

Die individuitas contractus besteht darin, daß: „Si alteruter contrahentium a lege Tridentina solutus est, in favorem matrimonii validum judicatur matrimonium sine forma Tridentina contractum; ergo: ubi matrimonia haereticorum valent clandestina, etiam valent matrimonia clandestina mixta (Schmukhl, Theol. mor., vol. II., p. 2. l. 1. tr. 3. sect. 3. nota 2.).“ Im vorliegenden Falle war der protestantische Eheteil von der lex Tridentina frei.

Ad 2. Weil sie aus Hamburg, einem freien Gebiete kam, wo zweifelsohne das decretum Tridentinum niemals verkündet wurde, so bleibt, wenn auch zu Regensburg als Bedingung die Gehörigkeit zur protestantischen Kirche erforderlich wäre — was zu bezweifeln ist, — die individuitas contractus aufrecht.

Ad 3. Sollte schließlich die Ungiltigkeit dieser in Frage stehenden Ehe wegen Mangel an rechtskräftiger Einwilligung ausgesprochen werden, so müßte dieser Mangel durch positive Tatsachen erwiesen und von beiden Ehetheilen durch Eid bekräftigt werden, daß sie ohne Anwesenheit des zuständigen Pfarrers keine wirkliche Ehe einzugehen vermeinten (Entscheidung des heiligen Offiziums vom 18. Juli 1867 in causa Coloniensi circa matrimonium mixtum civiliter tantum contractum); was jedoch nicht geschehen konnte. Es wurde somit die Ehe für giltig erklärt.

Ulmüg.

Prof. Dr. Josef Rachnik.

VI. (Erfolg verweigerter Absolution bei Bekanntschaften.) Im 56. Jahrgange dieser Quartalschrift, 1903, III. Heft, Seite 624 ff. wurde darauf hingewiesen, daß der Beichtvater bei sündhaften Bekanntschaften, nach mehrmaliger, vergeblicher Mahnung die Absolution solange verweigern soll, bis das Beichtkind das sünd-